



Überwachung von Trinkwasser-Installationen

in Kindergärten, Schulen, Beherbergungsbetrieben, Freizeit-, Sport- und Fitness-Einrichtungen

gemäß § 55 Absatz 5 und § 61 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

I. Mindestumfang der Untersuchungen

| Bezeichnung | Parameter ¹ | Zweck gem, DIN 19458 ⁴ | Probenahme (PN) - Stelle | Einrichtung | | | | | | | |
|--|-----------------------------------|---|---|----------------------------------|---------|------------------------------------|---------------|--------------|---------------------------|-------------------------|---------------|
| | | | | Kindergemeinschaftseinrichtungen | Schulen | Beherbergungsbetriebe ³ | Campingplätze | Schwimmbäder | Sport-/Fittesseinrichtung | Dorfgemeinschaftshäuser | Saunabetriebe |
| Systemische Untersuchung ² | Legionellen | b | Jeder Steigstrang endständig, TW-Erwärmer Austritt (WWL ⁵) und Eintritt (Zirkulationsleitung) | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Trinkwasserinstallation (TWI) | MiBi, Chem, IP, PA ^{1a)} | b | Küche / Lebensmittelzubereitung | x | x | x | x | x | x | x | x |
| | Bak | b | Alle weiteren Steigstränge ^{1b)} | x | x | x | x | x | x | x | x |
| | Bak | c | Jeder TW-Brunnen | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Nach Manipulationen bzw. Änderungen an der TWI | MiBi, Chem, IP, PA | b | Repräsentative PN-Stellen | x | x | x | x | x | x | x | x |

Untersuchungen einer Wasserversorgungsanlage sind gemäß § 39 Abs. 1 der TrinkwV durch eine eigens für diese Prüfzwecke zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen (s. Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Pflege unter www.hlfgp.hessen.de; Suchbegriff „Benannte Stelle“). Verantwortlich hierfür ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage.

- 1.) MiBi: Mikrobiologische Parameter (E. coli, Enterokokken)
 Bak: Erweiterte bakteriologische Parameter (Koloniezahl bei 22° und 36°C, Coliforme Bakterien, E. coli, P. aeruginosa^{a)}
 PA: Pseudomonas aeruginosa
 Chem: Chemische Parameter (Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel)
 IP: Indikatorparameter (Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22° und 36°C, Eisen, pH-Wert)
 - a) Die Untersuchung auf Pseudomonas aeruginosa ist **nur** in Kindergemeinschaftseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren erforderlich
 - b) Endständig, sofern diese unzureichend genutzt werden
- 2.) Nur erforderlich, wenn Duschen und / oder Einrichtungen zur Trinkwasser-Vernebelung zusammen mit einer Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung (s. Informationsblatt „Legionellen-Untersuchung in der TWI“) betrieben werden.
- 3.) Asylbewerberheime, Obdachlosen-Unterkünfte und Jugendherbergen jeder Größe; alle anderen Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels und Pensionen) ab einer Kapazität von 13 Betten.
- 4.) Zweck gemäß DIN 19458: Hierbei handelt es sich um einen Hinweis für das probenehmende Labor.
- 5.) WWL Warmwasserleitung

II. Häufigkeit der Untersuchung

Die Beprobungen erfolgen grundsätzlich **einmal jährlich**. Sind bei den jährlichen Untersuchungen des Parameters Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Kindergemeinschaftseinrichtungen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und Befundkopien gemäß § 44 Absatz 2 der TrinkwV spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung an das Gesundheitsamt zu übersenden.

III. Betreiberpflichten bei Störungen und Grenzwert-Überschreitungen

A. Allgemeine Regelungen

Bei Überschreitungen der Grenzwerte für mikrobiologische, chemische und Indikator-Parameter und bei sonstigen festgestellten oder bei wahrgenommenen Abweichungen der Trinkwasserqualität sind gemäß § 47 und § 48 Absatz 2 der TrinkwV

- die Überschreitungen bzw. Abweichungen der Trinkwasserqualität dem Fachbereich Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen; hierzu zählen auch grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (hinsichtlich Färbung oder Trübung, Geruch, Geschmack) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
- Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und
- das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt behält sich eine mögliche Ortsbesichtigung der Trinkwasser-Installation und die Anordnung weiterer Maßnahmen und Betreiberpflichten vor.

B. Regelungen bei Erreichen des technischen Maßnahmewertes für Legionellen (bei Vorhandensein einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Wird der sogenannte „technische Maßnahmewert“ von 100 koloniebildenden Einheiten pro 100 ml Trinkwasser (KBE/100 ml) erreicht, hat der Anlagenbetreiber gemäß § 51 und § 52 Absatz 3 der TrinkwV unverzüglich

- Das Gesundheitsamt zu informieren,
- Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“ zu erstellen. Die Verbraucher sind über das Ergebnis der Risikoabschätzung und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers zu informieren und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Verbraucher erforderlich sind.

Vom Gesundheitsamt können ggf. weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

Haben Sie Fragen? Dann kontaktieren Sie uns gerne unter den unten angegebenen Kontaktdaten.

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8:00 – 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

● **Dienstgebäude:**
Schwanallee 23, 35037 Marburg
Tel.: 06421/405-40
Fax: 06421/405-4165

● **E-Mail-Adresse:**
infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de
Internet:
www.marburg-biedenkopf.de